1. Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)

1.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen[2] für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wieder, für die nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 der regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des §61li Abs. 1 und 2 EEG 2017 – berechtigt und verpflichtet ist, die EEG-Umlage von uns zu verlangen:

[2] Einschließlich Strommengen, die zwar von der Gesellschaft selbst verbraucht wurden, für die jedoch nach §62b Abs.2 Nr. 1 EEG 2017 aufgrund einer fehlenden Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu den an Letztverbraucher gelieferten Strommengen der höhere EEG-Umlagesatz für die Lieferung an Letztverbraucher geltend gemacht wird.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 (100% der EEG-Umlage)	27.806.584
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017	93.381
Summe:	**27.899.965**

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch umlagepflichtige Strommengen, für die wir den EEG-Umlageanspruch des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers im Wege einer Zahlung auf fremde Schuld i.S.v. § 267 BGB für einen Dritten erfüllen.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden kurz „BAFA") die EEG-Umlage nach §65 EEG 2017 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Schienenbahn lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2019	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]*
Begrenzungsbescheid für AVG Albtal-Verkehrs-Ges.mbH	118749-1	93.381
	Summe:	**93.381**

* nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. nur unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbrauchte Strommengen unter Ausschluss von weitergeleiteten Mengen